

Angelika Arenz-Morch

Wegen “wehrkraftzersetzender Äußerungen” hingerichtet

Das Schicksal der Wormserin Elisabeth Groß und der Nachfolgeprozess gegen ihren Denunzianten

Die bisherige Forschung hat die Geschichte des Nationalsozialismus fast ausschließlich aus einer männlichen Perspektive betrachtet. Die Rolle von Frauen wurde kaum untersucht. Dies betrifft Frauen als Täterinnen ebenso wie Frauen als Opfer der Gewaltherrschaft. Dennoch gab es zahlreiche Frauen, die sich den nationalsozialistischen Machthabern andienten, und es gab Frauen, die als Angehörige von NS-Organisationen an Morden direkt oder indirekt beteiligt waren. Ebenso lohnt es sich, der Frage nach spezifischen Formen des Widerstandes, des Dissenses und der Verfolgung von Frauen nachzugehen. Frauen kämpften auf vielfältige Weise gegen den Nationalsozialismus, ihr im Alltag bewiesener Widerstand zielte auf die Hilfe für Verfolgte, Bedrohte und Entrechtete, ihr Anteil an Widerstandshandlungen betrug nach vorsichtigen Schätzungen ca. 15%. Grundsätzlich darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass insgesamt nur sehr wenige Menschen in Deutschland überhaupt Widerstand leisteten, auch wenn eine nicht bekannte Anzahl nicht entdeckt und verfolgt wurden. Dies traf im besonderen Maße auf Frauen zu.¹

Auch der Lebens- und Leidensweg der Wormserin Elisabeth Groß, die 1944 in Berlin Plötzensee enthauptet wurde, ist weithin unbekannt. Sie stand vor 1933 der KPD nahe, gehörte der Internationalen Arbeiterhilfe (IAH) in Worms an und engagierte sich in ganz außergewöhnlicher Weise für die notleidende Wormser Bevölkerung. Ein Zerwürfnis mit der KPD führte zu ihrem Austritt aus der IAH. Politisch enttäuscht, versuchte sie sich nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ganz ihrer Familie und ihrem unmittelbaren Bekanntenkreis zu widmen. Dies gelang ihr unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Herrschaft immer weniger, so dass sie ihrem Ärger und Unmut immer häufiger Luft machte, insbesondere, als nach dem Überfall auf Polen, der sie zutiefst erschütterte, ihre Familie auseinandergerissen wurde und der Ehemann und die beiden Söhne an die Front kamen. Durch diese Ereignisse wurde ihr Gesundheitszustand schwer in Mitleidenschaft gezogen. Gegen den verbrecherischen Krieg gerichtete Äußerungen in den eigenen vier Wänden wurden ihr schließlich zum Verhängnis: Ein Freund ihres Sohnes denunzierte sie 1943 bei der Gestapo.

1 Vgl.: Christl WICKERT (Hrsg.): Frauen gegen die braune Diktatur – Verfolgung und Widerstand im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin 1994. Darin insbes.: Christl WICKERT, Widerstand und Dissens von Frauen, ein Überblick, S. 18ff.

Das Leben der Elisabeth Groß, geprägt von Fürsorge für andere

Elisabeth Groß wurde am 24. Juli 1899 in Worms als viertes von dreizehn Kindern der Eheleute Karl Geiberger und Elise, geb. Knierim, geboren. Ihr Elternhaus war evangelisch, die Erziehung jedoch nicht streng religiös. Elisabeth besuchte eine Wormser Volksschule. 1918 heiratete sie den Wormser Fuhrmann Heinrich Groß. Am 7. Januar 1919 wurde der erste Sohn Heinrich und am 20. März 1924 der jüngere Sohn Erwin geboren.

Elisabeth Groß war eine lebenslustige, warmherzige Frau. Sie stand der KPD nahe, engagierte sich aber vor allem in der Internationalen Arbeiter Hilfe (IAH), einer karitativen Unterorganisation der KPD. Ihr Mann Heinrich wurde Mitglied der KPD. Er selbst war politisch nicht aktiv, befürwortete und unterstützte jedoch die Arbeit seiner Frau sehr. Unermüdlich leistete Elisabeth Groß Hilfe für die Familien der Erwerbslosen in den Krisenjahren der beginnenden Weltwirtschaftskrise. Sie gründete eine IAH-Küche, die die notleidende Wormser Bevölkerung mit warmen Mahlzeiten versorgte. Selbst sammelte und spendete sie Lebensmittel für diese Armenspeisung und kochte unentgeltlich. Zusätzlich lud sie mindestens einmal monatlich hungernde Arbeitslose und Bedürftige zu sich in die Wohnung ein, versorgte sie mit Essen und gab ihnen Geld. Besonders den Kindern des Waisenhauses in Worms-Neuhausen gehörte ihr Mitgefühl und ihre tatkräftige Hilfe.

Als Leiterin der Internationalen Arbeiterhilfe in Worms wurde sie im April 1932 offiziell als Delegierte zu einem Kongress der IAH nach Moskau eingeladen. Dort erhielt sie für ihren uneigennütigen Einsatz eine Auszeichnung. In Leningrad und Moskau nahm sie an Betriebsbesichtigungen teil. Eine Fahrt auf die Krim konnte sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mitmachen.² Nach ihrer Rückkehr nach Worms berichtete sie am 22. Mai 1932 im Saal des Gasthauses "Zwölf Apostel" vor ca. 400 Zuhörern in einer Veranstaltung der IAH über ihre "Erlebnisse in Russland". In den Akten des Volksgerichtshofes befindet sich ein dreiseitiger Bericht über ihre damaligen Ausführungen, von einem Spitzel heimlich angefertigt für die NSDAP-Kreisleitung Worms. Dieses Dokument sollte 1944 für die unglaubliche Brutalität und Härte des gegen sie ausgesprochenen Urteils mitentscheidend werden.

Noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 traten Elisabeth und Heinrich Groß jedoch wegen interner Auseinandersetzungen aus der KPD bzw. der IAH aus. Beide schworen sich, nie wieder parteipolitisch tätig zu werden. Von nun an widmete sich Frau Groß ganz ihrer Familie und ihren Freunden. In den Jahren 1933 bis 1939 betrieb sie einen Obsthandel in Frankfurt. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges eröffnete sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden Söhnen ein Autotransportgeschäft, das mit zwei Lastwagen für die Organisation Todt arbeitete. Sohn Erwin wäre gerne Koch geworden. Aus politischen Gründen wurde ihm aber die Lehrstelle verweigert. Auch um einen Ausbildungsplatz als Installateur bemühte er sich vergeblich. Elisabeth Groß unter-

2 Bundesarchiv Berlin, VGH/Z - G 390.

stützte zwar ihren Sohn aus vollen Kräften und staffierte ihn trotz Geldknappheit mit einem Arbeitsanzug aus. Doch wiederum lehnten es die angesprochenen Lehrherren aus den genannten Gründen ab, mit Erwin einen Lehrvertrag abzuschließen. Das Engagement der Eltern und vor allem der Mutter während der Weimarer Republik hatte die Familie in Worms als politisch nicht einwandfrei abgestempelt.

Heinrich Groß und der ältere Sohn waren in Saarbrücken am Bau des Westwalls beteiligt, Heinrich jun. als Fahrzeugführer, der Vater erarbeitete und überwachte die Einsatzpläne. Damit die Familie nicht getrennt leben musste, mietete Frau Groß eine möblierte Wohnung in Dudweiler an. Die Wochenenden verbrachte die Familie gemeinsam in Worms. Diese Phase dauerte zwei Jahre, 1941 wurde ein Fahrzeug konfisziert. Während der folgenden Kriegsjahre wurde Herr Groß mit seinem eigenen LKW als Fahrzeugführer an der West- und an der Ostfront eingesetzt. Das zweite Fahrzeug hatte er verkauft. Nach dem Verlust seines LKWs infolge von Kampfhandlungen in Ostpreußen wurde Heinrich Groß zu einem Fuhrpark der Wehrmacht nach Warschau einberufen. Der jüngste Sohn Erwin meldete sich 1941, gerade 17 Jahre alt, zum Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) und kam nach Rußland an die Front. Der ältere Sohn Heinrich wurde zum Arbeitsdienst nach Zewen bei Trier versetzt. Er hatte zwischenzeitlich geheiratet.

Elisabeths ausgeprägter Familiensinn und ihr Einfallsreichtum ließen sie unkonventionelle Wege suchen, um auch unter den Bedingungen des nationalsozialistischen Staates für den Zusammenhalt ihrer Familie zu sorgen. Als am 3. April 1941 das erste Enkelkind geboren wurde und der frischgebackene Vater keinen Heimurlaub erhielt, fand Elisabeth einen Ausweg: Sie schickte ihren Mann mit Zivilkleidung des Sohnes nach Trier, wo dieser gerade stationiert war. Am Bahnhof wurde schnell die Kleidung gewechselt, und Heinrich jun. bestieg heimlich den Zug nach Worms. So konnte er im dortigen Stadt Krankenhaus seinen Sohn in Augenschein nehmen. Als Elisabeth Groß die Nachricht erhielt, dass der Sohn überraschend - ohne vorher Abschied von seiner Familie nehmen zu können - an die Front versetzt werden sollte, mietete sie in Trier ein Hotelzimmer für die Schwiegertochter und versah sie mit einem gepackten Koffer, Geld und Fahrkarte. So konnte die Schwiegertochter ihren Mann, der an diesem Wochenende dienstfrei hatte, die Kaserne aber nicht verlassen durfte, mit ihrem Besuch überraschen.

Schließlich gelang es Elisabeth Groß sogar, Mann und Sohn in Warschau zu besuchen. Die Familie war ihr in dieser Zeit der stärkste Halt.

Die Denunziation

Am 29. Juli 1943 erhielt sie Besuch von dem Unteroffizier Kurt G., einem Freund ihres Sohnes Erwin. Auch G. war Soldat und befand sich gerade in Heimurlaub. Vor der Gestapo in Mainz sollte er später zu seinem Besuch aussagen:

“Es war am Dienstag oder Mittwoch vor dem 29.7.1943, als ich kurz nach 18.00 Uhr in Worms die fragliche Frau Groß (...) aufsuchte. Ich wollte deren Sohn Erwin Groß aufsuchen, mit dem ich (...) bekannt bin. Der Grund (...) lag darin, dass ich mich mit ihm wegen eines Mädels aussprechen wollte. Er hat mir nämlich

etwas Nachteiliges nachgesagt. Ich traf Erwin jedoch nicht an. Lediglich seine Mutter war zu Hause. Als ich die Wohnung betrat, grüßte ich mit ‘Guten Tag’ und nicht mit ‘Heil Hitler’. Dies hatte folgenden Grund.”

Er führte dann weiter aus, er habe bereits in der Gewerbeschule festgestellt, dass Erwin keinesfalls für den Nationalsozialismus eingestellt gewesen sei. In ähnlichem Sinne äußerte er sich über Frau Groß:

“Da ich nun wußte, dass Frau Groß dem Nationalsozialismus abhold gegenüber (stand), vermied ich bewusst den Gruß ‘Heil Hitler’ an dem fraglichen Dienstag oder Mittwoch. Ich wollte einmal die jetzige Meinung der Frau über die derzeitige Lage hören. Es war keine Aufforderung meinerseits mehr nötig.”³

Elisabeth Groß lud den “Freund” ihres Sohnes gastfreundlich zum Bleiben ein. Nachdem sie aufgrund des Verhaltens des jungen Mannes der Meinung war, er sei “jetzt auch umgeschwenkt”, machte sie keinen Hehl aus ihrer Abneigung gegen den Krieg und den Nationalsozialismus und forderte ihn zur Desertation auf. Nachdem G. noch mit 20 Reichsmark beschenkt worden war, verabschiedete er sich.

Zuhause angekommen, beriet er sich mit seinen Eltern, die beide nationalsozialistisch eingestellt waren, wie er gegen Frau Groß vorgehen solle.

“Ich mußte mich erst mit meinen Eltern aussprechen, weil es ja doch eine innere Überzeugung meinerseits kostete, die Sache zu melden. (...) diese [Frau Groß, d. V.] war auch jederzeit persönlich gut zu mir.”⁴

Den Eltern gelang es, die wohl kaum sehr ausgeprägten Skrupel zu zerstreuen. In den darauffolgenden Tagen suchte Kurt G. gemeinsam mit seiner damaligen Verlobten, Herta L., der Tochter eines SS-Sturmführers aus Worms, verschiedene ihnen bekannte Wormser Bürgerinnen und Bürger auf, um diese über die politische Einstellung von Frau Groß auszuhorchen und weitere belastende Aussagen zu sammeln. Einige Tage später gab Frau L., die Mutter der Verlobten, auf der Kreisleitung das von Kurt G. Erfahrene mit dessen Einverständnis weiter. Dort sagte man ihr, G. solle persönlich auf die Kreisleitung kommen. Am nächsten Tag begleitete sie ihren angehenden Schwiegersohn dorthin, wo er eine protokollierte Aussage machte. Damit war ein Verfahren in Gang gesetzt worden, an dessen Ende die Hinrichtung von Frau Groß in Berlin-Plötzensee stehen sollte.

Die Wormser Kreisleitung der NSDAP meldete die Anzeige an die zuständige Gestapo in Darmstadt mit der Bitte, sofort energisch zuzupacken, es handele sich anscheinend um eine kommunistische Zentrale, und die ganze Familie begehe Hochverrat und arbeite gegen den heutigen Staat.⁵ Die Darmstädter Gestapo setzte hiervon den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Kenntnis und schilderte in dem entsprechenden Schreiben ausführlich den Vortrag, den Elisabeth Groß 1932 nach ihrer Moskaureise in Worms gehalten hatte.⁶

3 BA Berlin Z-C 9239, Bd. III, Bl. 1.

4 BA Berlin Z-C 9239, Bd III, Bl.1.

5 BA Berlin Z-C 9239, Bd. I, Bl. 1.

6 BA Berlin Z-C 9239, Bd I, Bl 58,59.

Am Nachmittag des 8. August 1943, Frau Groß kochte gerade Birnen ein, betraten Wormser Gestapobeamte ihre Wohnung, verhafteten sie und brachten sie zu einem Verhör zur NSDAP-Kreisleitung in Worms. Eine Nachbarin rief die Schwiegertochter, die in Wies-Oppenheim wohnte und kurz vor der Entbindung stand, an und informierte sie von der Verhaftung der Schwiegermutter. Sofort setzte sich diese mit der Wormser Kreisleitung in Verbindung, und erhielt die lapidare Auskunft, es solle jemand vorbeikommen. Sehr beunruhigt sandte sie ein Rücktelegramm an Elisabeths Ehemann nach Warschau: "Mama ganz plötzlich verhaftet-warum-bekomme nirgends Auskunft-komme sofort." Herr Groß telegraphierte zurück: "Deutlicher schreiben, kann mir nichts darunter vorstellen."⁷ Das zweite Telegramm veranlasste ihn, sofort um Urlaub nachzusuchen und nach Worms zur Kreisleitung zu fahren. Dort erfuhr er von der Verlegung seiner Frau nach Darmstadt. Im dortigen Gerichtsgefängnis konnte er kurz mit ihr sprechen. Sie arbeitete in der Gefängnisküche, und mit Hilfe des "Familienpiffes", ein in der Familie vereinbartes Zeichen, konnte Heinrich Groß Kontakt zu seiner Frau aufnehmen. Sie kam ans Fenster und sagte:

"Heine, der G. Kurt, was mir gesproche haben in der Wohnung, ach der hat nicht den Mund gehalten, der ist fort und hat alles was ich gesagt hab angegeben und da bin ich verhaftet worden, nur aus dem Grund."⁸

Der Prozess vor dem Volksgerichtshof in Berlin

Vom Gestapogefängnis in Darmstadt wurde Elisabeth Groß auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichtes Mainz vom 7. September nach Mainz in das Gefängnis in der Klarastraße verlegt. In allen Gefängnissen musste sie Verhöre und Misshandlungen über sich ergehen lassen. Von Mainz erfolgte am 6. November 1943 auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Berlin die Überführung von Elisabeth Groß nach Berlin-Moabit; während des Einzeltransports war sie gefesselt. Am 1. Dezember 1943 wurde Anklage wegen "wehrkraftzersetzender Äußerungen" erhoben. Die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof wurde angeordnet und die Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen.⁹ Der Anklageerhebung wurden als Beweismittel die Zeugenaussagen des Kurt G. und der Wormserin Gretel B. zugrunde gelegt. Diese Gretel B. sowie eine weitere Zeugin aus Worms waren von Kurt G. und dessen Verlobten Herta L. ausfindig gemacht und der Wormser Kreisleitung benannt worden. Frau B. hatte den beiden von einem mit Frau Groß Ende Juni 1943 geführten Gespräch berichtet, das die militärische Lage zum Inhalt hatte. Darin habe Frau Groß geäußert, die Engländer und die Amerikaner kämen jetzt nach Italien herüber und man könne noch nicht wissen, ob der Krieg gewonnen würde. Abschließend habe sie gesagt, dass es Frau B. bei den Kommunisten auch nicht schlechter gehen werde als jetzt. Diese Aussage machte Frau B. nach Aufforderung auch vor der NSDAP-

7 So die Erinnerungen der Schwiegertochter, Frau Groß, in einem Tonbandinterview vom 30. Juni 1997 in Worms-Pfeddersheim.

8 a.a.O.

9 Anklageschrift des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom 1.12.1943, Bundesarchiv Berlin, VGH/ Z - G 390.

Kreisleitung Worms im August 1944. Bei der richterlichen Vernehmung relativierte sie ihre Aussage später deutlich und betonte:

“Das Gespräch mit der Frau Groß war harmlos. Ich kann nicht verstehen, wie der Polizeibeamte in dem Protokoll von einem ‚Erlebnis‘ sprechen kann”¹⁰

Der Anklagepunkt, Frau Groß habe wehrkraftzersetzende Äußerungen gegenüber Frau B. gemacht, wurde daher vom Volksgerichtshof nicht weiterverfolgt.

Kurt G. blieb einziger Belastungszeuge, die gesamte Anklage stützte sich auf das Gespräch vom 29. Juli 1943 in der Wohnung von Elisabeth Groß. Durch die Hauptverhandlung galt als erwiesen, dass sie dem Zeugen G. gegenüber folgende staatsfeindlichen Äußerungen gemacht hatte:

“Der Hitler, der Hund, der Lump, der Stromer. Es muß doch eine Möglichkeit geben, ihn umzubringen. Ist denn keiner da, der an ihn herankommt.”

Sie habe sich an den Unteroffizier G. direkt gewandt mit den Worten, er habe doch jetzt Chancen und könne seine Gruppe aufklären, auch könne er es noch bei vielen anderen tun. Wenn er nicht überlaufen wolle und Angst davor habe, so solle er doch die Waffen umdrehen. Wenn sie Soldat wäre, hätte sie es schon längst getan. Ihre Söhne habe sie auch schon aufgeklärt, diese beiden wüßten, was sie zu tun hätten. Wenn er weitere Aufklärung haben wolle, so solle er nur mal abends zu ihr kommen und mit ihr den russischen Sender abhören, dann wisse man, was los sei.¹¹ Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage von Kurt G. sind durchaus angebracht. Der Leutnant seiner Kompanie schilderte ihn als “unbeholfenen”, “unselbstständigen” und “unreifen” Menschen, dessen Angaben nicht glaubwürdig erschienen, “da er es mit der Wahrheit nicht sehr genau nahm”.¹² Der Volksgerichtshof sah dies 1944 aber anders.

Die Verhandlung wegen Vorbereitung zum Hochverrat gegen Elisabeth Groß fand am 21. Juli.1944, unter dem unmittelbaren Eindruck des missglückten Attentats auf Hitler vom 20. Juli, vor dem II Senat des Volksgerichtshofs in Potsdam statt. Die Angeklagte war infolge der einjährigen Haft - sie war über einen Monat angekettet -, der Verhöre und der erlittenen Mißhandlungen in einem völlig apathischem Zustand und kaum vernehmungsfähig, so dass der Gefängnisarzt in Berlin-Wittenau sie überhaupt nur als beschränkt zurechnungsfähig i. S. des § 51 Abs. 2 StGB bezeichnete.¹³

Die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit lag laut Gutachten verschiedener Ärzte schon zur Tatzeit vor; Frau Groß befand sich wegen eines Nervenleidens seit vier Jahren in ärztlicher Behandlung.

“Für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ist nicht der Stupor maßgebend, sondern die Persönlichkeitsgrundlage, auf der sich dieser ungewöhnlich schwere Hemmungszustand entwickelte. Schon aus den Jahren vor der Tatzeit liegen ärztliche Beobachtungen teils aus dem Krankenhaus, teils aus ambulanter Untersu-

10 BA Berlin Z-C 9239, Bd. I, Bl. 57.

11 BA Berlin Z-C 9239, Bd. 2, Urteil.

12 BA Berlin Z-C 9239, Bd. III, Bl.17.

13 Vergl. Urteil gegen G. und L. im LA Speyer, J 76 Nr. 132, vom 30.11.1949.

chung vor, die für eine konstitutionell bedingte leichte Erregbarkeit mit Neigung zu Verstimmungszuständen, Migräne sprechen”,

so der Oberarzt in den Wittauer Heilstätten. Er kam dann auch zu dem Schluss:

“Sollte Frau Groß eine strafbare Handlung nachgewiesen werden, so liegen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zur Zeit der Tat nach ärztlichem Ermessen die Voraussetzungen des § 51, Absatz 2 StGB vor.”¹⁴ Ihr Hausarzt, Dr. Raftopoulos, aus Worms beschrieb sie als eine “zum Schmelzen weiche Seele, gutmütig bis über die Grenzen hinaus, aber einfältig und mit Sicherheit psychisch abwegig.”¹⁵

Es gibt deutliche Hinweise auf schwere Misshandlungen vor ihrer Verlegung im Januar 1944 auf die Lazarettabteilung der Berliner Strafanstalt, die zu dem als Stupor beschriebenen Zustand der gequälten Frau geführt haben. Unter Datum vom 7. Januar meldete die Frauenabteilung einen angeblichen schweren Selbstmordversuch an den Oberreichsanwalt - Elisabeth Groß habe versucht, sich mit einem Taschentuch zu erwürgen, und sei blutend und besinnungslos aufgefunden worden.¹⁶ Dr. Woker, Obermedizinalrat der U-Haftanstalt beim Kriminalgericht, untersuchte die Angeklagte am 26. Januar 1944 und kam zu folgendem Befund:

“(…) Seit Anfang Januar 1944 befindet sie sich auf der Lazarettabteilung wegen eines stuporösen psychotischen Zustandes. Sie ist seit dieser Zeit nicht ansprechbar und erkannte heute in der Sprechstunde ihren Ehemann nicht. (...) Die Untersuchungsgefangene ist jetzt der Geisteskrankheit verfallen und nicht mehr als haftfähig zu bezeichnen.”¹⁷

Sohn Heinrich, der seine Mutter zu dieser Zeit besuchte, erkannte sie nicht mehr. Sie war schlohweiß geworden und völlig apathisch. Der Oberarzt Dr. Baluff gelangte im Mai 1944 zu der Feststellung:

“Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist nicht zu erwarten, dass die krankhaften Auswirkungen, die unter den besonderen Umständen der fraglichen Tat zu berücksichtigen sind, auch weiterhin zu strafbaren Handlungen führen müssten. Durch die lange Untersuchungshaft (...) erscheint eine ausreichende Hemmung gesetzt, so dass nach ärztlichem Ermessen der § 42b nicht in Anwendung gebracht werden muß.”¹⁸

Trotz der eindeutigen ärztlichen Gutachten wurde der vernehmungsunfähigen, geistig verwirrten Elisabeth Groß der Prozess gemacht, dessen Ergebnis bereits feststand. Der einzige Belastungszeuge war Kurt G., der vom vorsitzenden Richter ausdrücklich auf die Bedeutung seiner Aussage mit den Worten, es gehe um Leben oder Tod der Angeklagten, hingewiesen wurde. Trotzdem sagte G. in scharfer, die Angeklagte belastender Form aus. Er berichtete nicht nur, was ihm Frau Groß, die nach seinen eigenen Worten wie eine Mutter zu ihm gewesen sei, gesagt habe, sondern ergänzte seine Ausführungen dahingehend, dass sie ihm als

14 BA Berlin Z-C 9239, Bd. I, Bl. 76.

15 BA Berlin Z-C 9239, Bd. I, Bl. 77.

16 BA Berlin Z-C 9239, Bd. I, Bl. 56.

17 BA Berlin Z-C 9239, Bd V, Bl. 5.

18 BA Berlin Z-C 9239, Bd V, Bl. 18.

“alte Kommunistin” bekannt gewesen sei und schon immer Hetzreden gehalten habe. Am Tag des Vorfalls sei er mit der Absicht zu ihr gegangen, “sie zu überführen”¹⁹, denn sie sei “reif” gewesen. Daher hatte er sich nach eigenem Bekunden auch am Abend des 29. Juli 1943 Notizen über das Gespräch mit Frau Groß gemacht und auf Anraten seines Vaters, Lokführer bei der Reichsbahn und schon vor der Machtübernahme aktiver Nationalsozialist, Anzeige erstattet, “denn solche Elemente müßten ausgerottet werden”.²⁰

Die Schwägerin von Frau Groß hatte sich auf Anraten des Rechtsanwaltes, Dr. Hernicke, in Worms bemüht, positive Beurteilungen von Menschen, die Frau Groß kannten und ihr nahestanden, zu erhalten. Diese Bemühungen waren weitgehend vergebens. So weigerte sich die Ordensschwester des Kinderheimes, für das Frau Groß gespendet und gesammelt hatte, eine Stellungnahme abzugeben. Der Frisör, zu dem sie guten Kontakt gehabt hatte, schüttelte nur den Kopf und sagte: “In den heutigen politischen Zeiten sprechen wir keinen Ton dazu.”²¹ In den Akten findet sich lediglich die Stellungnahme einer Wormser nationalsozialistischen Familie, die Frau Groß, offensichtlich um ihr behilflich zu sein, als gute Nationalsozialistin bezeichnete,²² sowie eine ärztliche Bescheinigung ihres Hausarztes, der angab, dass sie seit 1939 dauernd bei ihm wegen Neurasthenie in Behandlung war und sich nie defätistisch geäußert habe, “trotzdem sie ständig in Aufregung und Sorge um das Ergehen ihrer Angehörigen sein mußte.”²³

Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung wurde Elisabeth Groß wegen Hochverrates zum Tode verurteilt. Nach der Urteilsverkündung sprach der Vorsitzende des Senates dem Belastungszeugen G. seinen Dank aus. Die von ihrem Verteidiger, ihrer Mutter, die an Hitler persönlich schrieb, und ihrem Ehemann eingereichten Gnadengesuche wurden am 17. August 1944 durch den Reichsminister der Justiz, Dr. Thierack, mit Ermächtigung des Führers abgelehnt.²⁴ Am 25. August 1944 wurde das Urteil an einer Frau vollstreckt, die als Folge der Haftbedingungen dem Wahnsinn nahe war. Mit ihr zusammen wurden Elfriede Tygör und Charlotte Eisenblätter hingerichtet.²⁵

Die Nachricht vom Tode der Tochter wurde der Mutter, Frau Elise Geiberger, genau vier Wochen später in einem Schreiben des Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof mitgeteilt mit den Worten:

19 So die Aussage der Schwester und des Schwagers von Frau Groß vor dem Landgericht Mainz in der Sitzung vom 10. 10. 1950, LA Speyer J 76, Nr 132.

20 LA Speyer, J 79, Bl. 138.

21 Erinnerungen der Schwiegertochter Frau Groß, a.a.O.

22 Schriftl. Aussage der Fam. Jakob U. aus Worms vom 4. Dezember 1943 im LA Speyer J 76, Nr 132.

23 Ärztliche Bescheinigung von Dr. med. Max L. vom 3. Dez. 1943, LA Speyer J 76, Nr. 132.

24 BA Berlin Z-C, 9239 Bd VI, Bl. 6.

25 Schreiben des Bürodirektors beim Volksgerichtshofs an den Justizinspektor Schelle vom 23. August 1944, Antifa-Archiv Hermann Morweiser, Ludwigshafen.

“Das gegen Ihre Tochter Elisabeth Groß ergangene Todesurteil des Volksgerichtshofes vom 21. Juli 1944 ist am 25. August 1944 vollstreckt worden. Die Veröffentlichung einer Todesanzeige ist unzulässig.”²⁶

Mit gleicher Post erhielt sie eine Rechnung für die Hinrichtung und Beisetzung. Frau Geiberger musste diese Hiobsbotschaft dem Ehemann und den Söhnen der Ermordeten überbringen. Im Mordregister des Zentralen Staatsarchivs von Potsdam sind als Gründe für das Urteil angegeben:

“Die Verurteilte hat im Juli 1943 einem Soldaten gegenüber wehrkraftzersetzende Äußerungen getan. Daraufhin wurde sie am 21.7.1944 verurteilt und am Freitag, den 25.8.1944 ab 12.00 Uhr hingerichtet.”²⁷

Die Nachkriegsprozesse wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die I. Strafkammer des Landgerichtes Mainz unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Wallauer eröffnete im November 1949 ein Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen den Denunzianten Kurt G. und Frau Barbara L., beide 1943 wohnhaft in Bechtheim. Der Angeklagte G. wurde zu einem Jahr und zwei Monaten Zuchthaus verurteilt, ihm wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt. Die Angeklagte L. wurde zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.²⁸ Durchführung des Verfahrens und Begründung des Urteils sind, auch aus heutiger Sicht, beachtenswert. Das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass das Verfahren gegen Frau Groß vor dem Volksgerichtshof in Potsdam eine Verfolgung aus politischen Gründen und damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellte:

“Dies erhellt sich einerseits daraus, daß der Volksgerichtshof ein typisch nationalsozialistisches Gericht war, das errichtet worden ist, um unter Umgehung des ordentlichen Rechtswegs Strafverfahren gegen Personen durchzuführen, deren politische Einstellung dem nationalsozialistischem Staat nicht entsprach, andererseits daraus, daß der Volksgerichtshof in ständiger Praxis - wie auch im vorliegenden Falle - für Verstöße gegen Staatsschutzgesetze in auffälligem Mißverhältnis zu den zur Anklage stehenden Taten schwerste Strafen verhängte. (...) Übersteigt die Strafe in erheblichen Umfange dieses Verhältnis, so ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben.”²⁹

Zu Grunde gelegt wurde das Kontrollratgesetz (KRG) Nr. 10, Art. II. Das Gericht führte weiter aus:

“Der Eingriff in das Leben der damaligen Angeklagten ist durch den Volksgerichtshof erfolgt, die Angeklagten G. und L. haben diesen Eingriff jedoch veranlaßt. Die Angeklagte L. hat durch die Mitteilung auf der Kreisleitung in Worms, sowie dadurch, daß sie G. veranlaßte, zur Kreisleitung zu gehen, das Verfahren in Gang gebracht. Der Angeklagte G. hat durch seine einseitige und inhaltlich

26 Mitteilung des Oberreichsanwalt beim VGH an Frau Elise Geiberger vom 25. 9. 1944, a.a.O.

27 Mordregister: Buchstabe G, Nr.: 1023 des ehemaligen Zentralen Staatsarchiv Potsdam, jetzt BA Berlin, R 3001 MR 2749/43.

28 LA Speyer, J 76, Nr. 132.

29 Zitiert nach Urteilsbegründung, Urteil a.a.O.

falsche Zeugenaussage vor dem Volksgerichtshof diesem die Möglichkeit verschafft, gegen die Groß auf die Todesstrafe zu erkennen. Damit haben objektiv beide Angeklagten als Beihelfer an einer Verfolgung aus politischen Gründen i.S. des KRG Nr. 10, Art II, 2b mitgewirkt.”³⁰

Das Gericht erblickte im Verhalten G.s vor der Kreisleitung in Worms und der geheimen Staatspolizei noch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, auch noch nicht in seinem Verhalten vor dem Volksgerichtshof, sofern er Frau Groß nur wahrheitsgemäß belastet hätte. Es machte ihm jedoch zum Vorwurf, dass er sich mit seiner übertriebenen verfälschenden Aussage zum willigen Werkzeug der nationalsozialistischen Verfolgung gemacht habe.

Gegen dieses Urteil vom 30. November 1949 legten der Oberstaatsanwalt in Mainz sowie die Angeklagten Revision ein.³¹ Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Koblenz erklärt die Revision auf seiner Sitzung vom 27. April 1950 für zulässig; soweit sie den Angeklagten G. betraf. Die Revision der Angeklagten L. wurde verworfen. Ihre Gefängnisstrafe war auf Grund einer Bundesamnestie vom 31. Dezember 1949 zur Bewährung ausgesetzt worden.³²

Dem Revisionsantrag des Angeklagten G. war der Erfolg, laut Ansicht des Oberlandesgerichts, nicht zu versagen, da sich die Begründung der Verurteilung stützte auf die “einseitige und inhaltlich falsche Zeugenaussage des Angeklagten vor dem Volksgerichtshof”.³³ Das OLG Koblenz und auch die I. Strafkammer des Landgerichts Mainz folgten damit der Rechtsprechung bei Denunziationsverbrechen jener Tage, wonach die Strafanzeige und die wahrheitsgemäße Aussage als solche nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fassen waren. Bei der Revision ging es folglich darum zu klären, ob es sich um eine “inhaltlich falsche oder übertriebene Aussage” gehandelt hatte, die zudem für den Schuldspruch letztlich kausal sein musste. Diese Annahme sah das Oberlandesgericht als nicht erwiesen an. Auch die Feststellung, der Angeklagte habe gesagt, Frau Groß sei ihm “als alte Kommunistin bekannt, die immer Hetzreden gehalten habe”³⁴, war laut Auffassung des OLG weder falsch noch übertrieben, und ob sie Hetzreden gehalten hatte, war nicht festgestellt, so dass die Aussage nicht ohne weiteres als “falsch” gelten konnte. Außerdem habe das Gericht nicht überprüft, ob diese Aussagen für die Verurteilung kausal gewesen seien. Weitere Feststellungen hinsichtlich der behaupteten “inhaltlich falschen und übertriebenen Aussagen” ließen sich nicht zweifelsfrei treffen, so dass in dubio pro reo zu entscheiden sei. Damit wurde das Urteil des Landgerichts Mainz aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung nach Mainz zurückverwiesen.

Dort hatte inzwischen zuständigkeithalber das Schwurgericht des Landgerichts die Stelle der ersten Strafkammer eingenommen. Es ging bei der erneuten

30 Zitiert nach Urteilsbegründung, a.a.O.

31 Revision vom Strafsenat des Oberlandesgericht Koblenz vom 27. 4. 1949, LA Speyer, a.a.O.

32 Handschriftlicher Vermerk auf dem Urteil vom 30.11.1949, a.a.O.

33 Urteil des Schwurgerichts des Landgerichts Mainz vom 10. Oktober 1950, LA Speyer, a.a.O.

34 Zitiert nach der Urteilsbegründung a.a.O.

Verhandlung aufgrund der Zurückweisung des Urteils jetzt gezielt um die Frage, ob G. vor dem Volksgerichtshof einseitig und inhaltlich falsch ausgesagt hatte und ob eine eventuelle Falschaussage für das Todesurteil ursächlich war.

Das Schwurgericht des Landgerichts Mainz kam in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1950 unter Leitung des Landgerichtsdirektors Dr. Winkler zu folgendem Urteil: Der Angeklagte G. wurde unter Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse freigesprochen. Das Schwurgericht folgte den Einlassungen des Angeklagten und ging in seiner Urteilsbegründung davon aus, daß der Angeklagte wahrheitsgemäß vor dem Volksgerichtshof nur das ausgesagt habe, was "er als Zeuge pflichtgemäß habe angeben müssen."³⁵ Den Aussagen der Schwester und des Schwagers der zum Tode verurteilten Elisabeth Groß, die beim Prozess des Volksgerichtshofes anwesend waren, die Zeugenaussage von Kurt G. mitangehört hatten und diesen nun belasteten, wurde nicht geglaubt. Es wurde die nahe Verwandtschaft und die daraus zu folgernde Antipathie der Zeugen gegen G. in Rechnung gestellt. Die übertriebenen Aussagen G's vor dem Volksgerichtshof wurden letztlich als nicht erwiesen angesehen und der Angeklagte infolgedessen freigesprochen. Die Akten des Volksgerichtshofes belegen hingegen zweifelsfrei den Vorsatz des Angeklagten, Frau Groß zu schaden, sie geben darüber hinaus zu erkennen, dass G. und seine Verlobte auf eigene Faust weitere Belastungszeugen suchten. Daher stieß der Freispruch in der Nachkriegsöffentlichkeit und bis heute auf Unverständnis und Kritik.

In einem Zeitungsartikel vom Oktober 1950 wurde unter der Überschrift "Das Schwurgericht war anderer Auffassung - Freispruch von der Anklage eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit" gut informiert von der Sitzung des Schwurgerichtes in Mainz berichtet. Darin heißt es u.a.:

"In dem jetzigen Wiederholungsprozeß vor dem Schwurgericht traten neben den gleichen Zeugen aus der Verhandlung vor der Strafkammer vor einem Jahr einige weitere auf. Die bisher schon vernommenen Zeugen machten auch die gleichen Aussagen wie früher. Aber die Auffassungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes hatte sich geändert. Sie betrachtete G. nicht mehr, wie in der Vorinstanz geschehen, als den eigentlichen Denunzianten, sondern als Opfer eines dummen Geschwätzes und sahen in seinen damals wahrheitsgemäßen Aussagen vor dem Volksgerichtshof in Berlin kein strafbares Verhalten."³⁶

Am 18. Oktober 1950 geht ein Zeitungsreporter unter der Überschrift: "Schwätzer oder Henkersknecht? - Die Mutter eines Freundes aufs Schafott gebracht" der Frage nach, ob es sich um bewußte Denunziation oder leichtfertige Schwätzerei mit Übertreibungen vor dem Volksgerichtshof gehandelt habe. Der Artikelschreiber führt aus:

"Der Angeklagte wird schwer belastet. Da ist die Aussage des früheren Verteidigers der Hingerichteten, eines Rechtsanwalts Hernicke, der zum zweitenmal schon von Berlin nach Mainz fliegen mußte. Er hat eine Handaktennotiz: 'In Ihrer Hand liegt das Schicksal der Angeklagten. Können Sie sich genau erinnern...?'"

35 a.a.O.

36 Kopie aus Antifa-Archiv, Hermann Morweiser, Ludwigshafen. Es konnte bislang noch nicht ermittelt werden, um welche Zeitung es sich handelte.

hatte der Vorsitzende Dr. Krohne [richtig: Crohne, d.V.], Nachfolger des berüchtigten Freisler, damals den als einzigen Zeugen anwesenden G. gefragt. Auch laut Zeuge Kühne, Schwager der damals zum Tode Verurteilten und Ohrenzeuge eines Teils der Verhandlung, konnte sich der forsche Unteroffizier 'genau erinnern'. Es trug ihm den Dank des Massenschlächters - wie Krohne allgemein hieß - ein. Der Staatsanwalt plädiert auf Freispruch: 'Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann nicht fahrlässig begangen werden.'"

Der Artikel fährt fort:

"Allerdings ist nicht erwiesen, daß Fahrlässigkeit vorliegt. Das Gericht verkündet nach 10 Stunden Verhandlungsdauer: Freispruch mangels Beweise. Man hat einen faden Geschmack, wenn man in diesem Augenblick an das von allen Zeugen geschilderte Jammerbild einer halbtoten, vier Wochen gefesselt gewesenen Frau denkt, die in Potsdam nur sagen konnte, 'es ist möglich, es ist möglich.' Wie sagte der Angeklagte heute drei-, viermal: 'Es war die beste Frau, die ich kennenlernte.' Es war auch die Mutter seines Freundes. Im Zuschauerraum gibt es Tränen."³⁷

37 Zitiert nach einem Zeitungsartikel, datiert vom 18. Oktober 1950, Kopie im Archiv H. Morweiser.